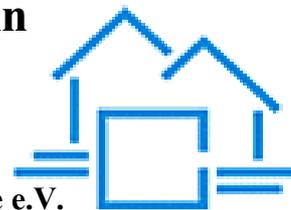


Haus- und Grundbesitzerverein

Tegel e.V.

Mitglied im

Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V.
(Haus & Grund Berlin)



Satzung des Haus- und Grundbesitzervereins Tegel e.V.

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Der Verein führt den Namen

"Haus- und Grundbesitzerverein Tegel e.V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin Charlottenburg seit dem 25. Februar 1952 unter VR 1336 B eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin Tegel.

§ 2 Der Zweck des Vereins

ist die Pflege und Förderung der allgemeinen Interessen des Haus- und Grundbesitzes, besonders im Ortsteil Berlin Tegel, und zwar insbesondere durch schriftliche und mündliche Beratung und Hilfe in rechtlichen, steuerlichen, technischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Haus- und Grundbesitzes.

Der Verein setzt die Tätigkeit des am 10. 5.1896 gegründeten „Grund- und Hausbesitzer-Verein Tegel“, später „Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzer, Verwaltungsbezirk 20, Gruppe Tegel (e.V.)“, fort.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglied kann werden

1. jeder Grundbesitzer, dessen Grundbesitz oder Wohnsitz sich im Verwaltungsbezirk Berlin-Reinickendorf befindet und der die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden;
2. jeder bevollmächtigte Verwalter für ein im Bezirk Berlin-Reinickendorf gelegenes Grundstück, der die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden.
3. Natürliche und juristische Personen, für die Absatz 1 und 2 nicht zutreffen, können auf Beschluss des Vorstandes als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch Abgabe des Aufnahmeantrages beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beitrag

Jedes Mitglied hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe der Vorstand festsetzt.

Mitgliedern eines Vereins, der dem „Bund der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V.“ angeschlossen ist und Erben von Mitgliedern, wird beim Eintritt in den Verein die Aufnahmegebühr erlassen.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der bis zum Ende des 1. Quartals des Kalenderjahres zu zahlen ist. Die Höhe des Beitrages wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - 1.1. durch Wegfall der Voraussetzungen der Mitgliedschaft aus § 3;
 - 1.2. durch Tod;
 - 1.3. bei juristischen Personen durch Auflösung;
 - 1.4. durch Austritt. Dieser ist dem Vorstand spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres anzuzeigen, mit dem die Mitgliedschaft ihr Ende erreichen soll. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages und etwaiger Umlagen für das laufende Geschäftsjahr wird hierdurch nicht berührt;
 - 1.5. durch Ausschließung aus dem Verein wie folgt:
 - a) Als ausgeschlossen gilt ohne besonderen Beschluß jedes Mitglied, welches rechtskräftig die Fähigkeit verliert, öffentliche Ämter zu bekleiden.
 - b) Jedes Mitglied, das für ein Jahr mit der Zahlung der Vereinsbeiträge im Rückstand ist, kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden.
 - c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines unehrenhaften oder unwürdigen Verhaltens schuldig gemacht hat oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins erheblich schädigt.

Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 14 Tagen ab Empfang dieses Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle unter Anführung seiner Gründe Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung unter Ausschluss des Rechtsweges. Der Ausschluss berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.

2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Aufgabe des Grundbesitzes

Mitglieder, die ihren Grundbesitz aufgegeben haben, können auf Antrag als fördernde Mitglieder im Verein verbleiben.

C. Organe des Vereins

§ 8 Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse binden den Vorstand.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung gilt als Mitgliederversammlung im Sinne des Gesetzes. Die Einladung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.
3. Jährlich findet in der Regel im 1. Quartal die ordentliche Hauptversammlung statt, die vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen wird. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge zur Tagesordnung sind mit Begründung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich dem Vorstand einzureichen.
Der ordentlichen Hauptversammlung sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder, Beisitzer, der zwei Kassenprüfer sowie eines Kassenprüfer-Stellvertreters vorzunehmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen Mitglieder sein. Sie werden für die Dauer eines Jahres gewählt.
4. Außerordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand jederzeit entsprechend § 9 Ziff. 3 einberufen werden. a) Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern und
b) Satzungsänderungen
können auf der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.
Für die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
5. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Vereinsmitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
6. Im übrigen werden Mitgliederversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Vorstandes abgehalten.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Stimmrecht in den Versammlungen, ausgenommen fördernde Mitglieder gem. § 3 Ziff. 3.

Alle Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) für die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes einzutreten,
- b) den Verein und seine Organe bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen und sich seiner Satzung zu unterwerfen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister und
- e) dem Schriftführer.

§ 12 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der Schatzmeister
2. Die Außenvertretung gemäß § 26 BGB erfolgt gemeinsam durch je zwei der unter Absatz 1 bezeichneten Vorstandsmitglieder.

§ 13 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar in den Vorstand sind nur Mitglieder, die ihren Grundbesitz oder Wohnsitz im Bezirk Berlin-Reinickendorf haben. Vorstandsmitglieder, welche die Eigenschaft als Grundbesitzer verlieren oder ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks Reinickendorf verlegen, können bis zum Ablauf des Vereinsjahres im Vorstand verbleiben.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Schluss der Wahlperiode aus, so kann sich der Vorstand gemäß § 9 Ziff. 4 Abs. a ergänzen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder erstreckt sich über drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen Ihre Geschäfte bis zur Neuwahl fort.

§ 14 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die Vertretungsbefugnis und das Abstimmungsverfahren innerhalb des Vorstandes regelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Geschäftsbericht und ein Kassenbericht zu erstatten.
3. Der Vorstand kann für bestimmte Sachgebiete Ausschüsse einsetzen, über deren Beschlüsse er die endgültige Entscheidung trifft. Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 15 Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder haben jedoch Anspruch auf eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit im Interesse des Vereins. Sie können sich in ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglieder nicht durch andere Personen vertreten lassen.

§ 16 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig und entscheidet bei Abstimmung durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, die mangels Beschlussfähigkeit des Vorstandes nicht getroffen werden konnten, können im Anschluss auch im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.

§ 17 Beschlüsse

1. Beschlüsse werden in den Mitgliederversammlungen offen mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Auf Antrag muß geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Niederschrift wird vom Schriftführer in der nächsten Versammlung des Vereins verlesen und nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

§ 18 Beisitzer und Ausschüsse

1. Zur Unterstützung des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung bis zu vier Beisitzer gewählt, die Mitglieder sein müssen. Die Wahl der Beisitzer erfolgt jeweils nach dreijähriger Amtszeit in der ordentlichen Hauptversammlung.
2. Ausschüsse zur Bearbeitung von besonderen Aufgaben werden vom Vorstand aus dem Mitgliederkreis berufen.
3. Die Ausschussmitglieder wählen einen Ausschussvorsitzenden aus ihrem Kreis.
4. Die Ausschüsse tagen nach Bedarf. Die Einberufung erfolgt durch den Ausschussvorsitzenden. Vorstandsmitglieder und Beisitzer können an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
5. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ausschussvorsitzenden.
6. Die Beschlüsse des Ausschusses sind Empfehlungen an den Vorstand.
7. Ein selbständiges Auftreten der Ausschüsse in der Öffentlichkeit einschließlich der Erteilung von Informationen an die Presse und eine direkte Vorlage der Beschlüsse bei den Behörden und Bekanntgabe an die Öffentlichkeit sind unzulässig.

§19 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben jährlich einmal die Kassenführung zu prüfen und über das Ergebnis in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§20 Der Verein hat eine Geschäftsstelle zu unterhalten. Die Leitung und Verwaltung regelt sich im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstandes.

D. Allgemeines

§21 Im Fall der Auflösung des Vereins und wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, bestimmt mit einfacher Stimmenmehrheit die Verwendung des nach Durchführung der Liquidation verbleibenden Vereinsvermögens. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Neufassung der Satzung durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 28. Oktober 1987, in Kraft getreten am 12. Februar 1988, geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 31. März 2004 und durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 14. April 2005.



Haus- und Grundbesitzerverein Tegel e.V.

Mitglied im Bund

der Berliner Haus- und Grundbesitzervereine e.V.

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den

Haus- und Grundbesitzerverein Tegel e.V.

Die Vereinssatzung ist mir bekannt. Ich erkenne sie an und werde die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag pünktlich entrichten.

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Vor- und Zuname: _____

Geburtsdatum: _____ Beruf: _____

Anschrift: _____

_____ Telefon: _____

E-Mail: _____ Fax: _____

Lage des Grundbesitzes: _____

_____ Einheitswert insgesamt _____

Post an: _____

Datum, Unterschrift

Im Aufnahmejahr zu zahlende Aufnahmegebühr: **26,00 €**

Jahresbeiträge Einfamilienhaus **21,00 €**

 Zweifamilienhaus **31,00 €**

 Mehrfamilienhaus **41,00 €**